

Verwaltungsgericht Münster

- 3204 -

Geschäftsverteilung
für das Geschäftsjahr 2017

A.

Besetzung und Geschäftsbereiche der Kammern

1. Kammer

Vorsitzender: Präsident des VG Koopmann
Weitere Richter: Richter am VG Prange
 Richterin am VG Runte
 Richter am VG Dr. Jünemann

Parlamentsrecht (0110)

Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht (0120)

Parteienrecht (0130)

Kommunalrecht (0140) einschließlich Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen (1170), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Sparkassenrecht (0150)

Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts und über Stiftungen privaten Rechts (0160)

Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (0170), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Schulrecht (0210, 0211, 0212)

Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben (0220), soweit nicht die 9. oder die 10. Kammer zuständig ist.

Wissenschaft und Kunst (0230)

Film- und Presserecht (0240)

Rundfunk- und Fernsehrecht (0250),
soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften (0260)

Erwachsenenbildungsrecht ohne Berufsbildungsrecht (0270)

Sport (0280)

Vergaberecht (0414)

Jagd-, Forst- und Fischereirecht (0440)

Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht (0450)

Polizeirecht (0510)

Allgemeines Ordnungsrecht (0520),
soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist,
einschließlich der Verfahren, die eine Unterbringung von Asylbewerbern betreffen.

Personenordnungsrecht (0530),
soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist.

Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade) (0580)

Enteignungsrecht (0960),
soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht.

Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (1070)

Justizverwaltungsrecht (1710)

Archivrecht (1720)

Verfahren nach den Informationsfreiheitsgesetzen (1730)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10.,
jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Asien, Burkina Faso, Ghana, Liberia, Mali (einschließlich der mit Ablauf des 31. Dezember 2016 am Gericht anhängigen Eilverfahren), Syrien oder in Zimbabwe berufen, und nicht die Kammern 3, 7, 8, 9 oder 10 zuständig sind. Die Zuständigkeit betreffend Syrien richtet sich nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12.

Zuweisung von Asylbewerbern,
soweit sich Kommunen gegen diese Maßnahmen wenden.

2. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Middeke
Weitere Richter:	Richterin am VG	Hemmelgarn
	Richter	Dr. Krumrey
	Richter am SG	Meßmann

Raumordnung, Landesplanung (0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs-, Städtebauförderungsrecht (0920)
und

Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen i. S. des Bundesimmismissionsschutzgesetzes, ausgehen,

und

Siedlungsrecht (0930)

und

Kataster- und Vermessungsrecht (0950)

und

Recht der Außenwerbung (0990)

jeweils soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist.

Denkmalschutz (0940)

Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht (0970),
soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Berg- und Energierecht (1010) mit Ausnahme der Streitigkeiten nach dem Abtragungsgesetz (1011)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10.,

jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Europa (einschließlich ehemalige UdSSR), in Algerien, im Kongo (245) oder in Syrien berufen, und nicht die Kammern 3, 4, 5 oder 6 zuständig sind. Die Zuständigkeit betreffend Syrien richtet sich nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12.

Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9.

3. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Höhne
Weitere Richter:	Richterin am VG	Hausen (bis 31. März 2017)
	Richterin am VG	Bamberger
	Richterin am VG	Kahlen
	Richter/in	N. N. (ab Ernennung)

Recht der Leistungen aus den Versorgungswerken und der Mitgliedschaft im Übrigen (0460a)

Wegereinigungsrecht mit Ausnahme der Straßenreinigungsgebühren (1022a)

Abgabenrecht (1100) mit Ausnahme der Steuern (1110), der Gebühren (1120), der Beiträge zu den Wasser- und Bodenverbänden und der Beiträge im Rundfunk- und Fernsehrecht (1130), der hochschulrechtlichen Abgaben, der Ausgleichsabgaben nach dem SchwbG (1521b) und nach § 154 BauGB (1150)

Recht der Abgaben an die Versorgungswerke (1130c)

Recht der Elternbeiträge nach dem GTK und dem KiBiz (1550a)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10., jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Afghanistan, Armenien, Georgien, Iran, in der Türkei oder im Kosovo berufen.

4. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bülter
Weitere Richter:	Richterin am VG	Heyne-Kaiser
	Richterin am VG	Eggert
	Richterin	Peick

Recht
der Bundesbeamten (1310) hinsichtlich der mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in der
Kammer anhängigen Verfahren,
der Landesbeamten
einschließlich der Regelungen über die Schulleiterbestellung (1330)
und
der Richter (1340),
jeweils soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist.

Laufbahnprüfungsrecht (ab 1. April 2017)

Sonstiges Recht des Öffentlichen Dienstes (1300),
soweit nicht eine andere Kammer ausdrücklich zuständig ist.

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern
nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10.,
jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in der
Elfenbeinküste, in Gabun, Gambia, Guinea (einschließlich der mit Ablauf des
31. Dezember 2016 am Gericht anhängigen Eilverfahren), Marokko, Mosambik,
Südafrika, Syrien, Tunesien, Uganda oder in Serbien berufen. Die Zuständigkeit
betreffend Syrien richtet sich nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12.

5. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bamberger
Weitere Richter:	Richterin am VG	Willems
	Richter am VG	Bröker
	Richterin am VG	Engel

Recht der Heilberufe
einschließlich des Rechts der Prüfungen der freien Heilberufe (0460),
soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Recht der Gesundheit (einschließlich Sachkundenachweis für medizinische Geräte),
Hygiene, Lebens- und Arzneimittel einschließlich Futtermittel (0540).

Wohnrecht (0560)

Vermögens- und SED-Rehabilitationsrecht (1200)

Aus dem Recht der Bundesbeamten, der Landesbeamten und der Richter:
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen (1315,
1335, 1345), freie Heilfürsorge der Polizei sowie das Besoldungsrecht mit Ausnahme
der bis zum 28. Februar 2015 in der 4. Kammer ausgesetzten oder ruhend gestellten
Verfahren.

Recht der Bundesbeamten (1310) im Übrigen,
soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist.

Recht der Landesbeamten (1330) im Übrigen hinsichtlich der mit Ablauf des
31. Dezember 2016 in der Kammer anhängigen Verfahren.

Soldatenrecht (1320)

Verfahren nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz (1300)

Wehrpflichtrecht (1350) mit

Recht der Kriegsdienstverweigerung (1351)

Wohngeldrecht (1510) hinsichtlich der mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in der
Kammer anhängigen Verfahren

Kriegsfolgenrecht (1560)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern
nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10.,
jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Nigeria
oder in Albanien berufen.

6. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Labrenz *
Weitere Richter:	Richter am VG	Wortmann
	Richterin am VG	Mendler *
	Richterin	Becker
		* zugleich Güterichter

Wohngeldrecht (1510)
soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist.

Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) (1520)

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530)

Jugendschutzrecht (1540)

Kindergartenrecht, Heimrecht (1550),
soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Unverteiltes Sozialrecht (1500 und 1600)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10., jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Slowenien, Syrien oder in nicht verteilten Ländern berufen. Die Zuständigkeit betreffend Syrien richtet sich nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12.

Asylverfahren und Verteilungsverfahren, solange deren Zuordnung nach der Geschäftsverteilung nicht oder erst nach entsprechenden (richterlichen) Ermittlungen vorgenommen werden kann.

7. Kammer

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des VG	Rapsch
Weitere Richter:	Richter am VG	Voß
	Richterin am VG	Dr. Wilkitzki
	Richterin	Bozovic

Recht der Wasser- und Bodenverbände (0170)
einschließlich des Beitragsrechts dieser Verbände (1130g)

Gebührenbefreiung im Rundfunk- und Fernsehrecht (0250)

Wasserstraßenrecht (0480)

Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz (1011)

Umweltrecht (1000),
soweit nicht die 1., 2., 3., 8. oder die 10. Kammer zuständig ist.

Steuerrecht (1110),
soweit Einwendungen gegen die Grundsteuer und gegen Gebühren auf Grund eines gemeinsamen Bescheides geltend gemacht werden.

Recht der Gebühren (1120) einschließlich der Sondernutzungsgebühren und der Luftsicherheitsgebühren (Gebühren nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung) soweit nicht auch die Verwaltungsmaßnahme und/oder Kosten der Vollstreckung angegriffen werden.

Recht der Beiträge im Rundfunk- und Fernsehrecht (1130)

Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallbeseitigung und der Versorgung mit Fernwärme (1170)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10.,
jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Pakistan, Angola, Togo, Senegal oder in Syrien berufen. Die Zuständigkeit betreffend Syrien richtet sich nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12.

8. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Beckmann
Weitere Richter:	Richter am VG	Schwegmann
	Richterin	Kreft

Verfahren wegen der Erteilung von Reiseausweisen nach Art. 28 der Genfer Konvention sowie nach dem Staatenlosenübereinkommen (0534),
und
Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600),
einschließlich solcher Verfahren, in denen Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde um Rechtsschutz gegen Abschiebungsmaßnahmen auf der Grundlage asylrechtlicher Entscheidungen nachsuchen.

Allgemeines Straßen- und Wegerecht ohne Sondernutzungsgebühren (1040, 0480),
soweit nicht die 7. oder 10. Kammer zuständig ist.

Verkehrsregelnde Maßnahmen (0550)

Steuerrecht (1110),
soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10.,
jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in China, Libanon, Israel mit Gazastreifen und Westbank oder in Jordanien berufen.

Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9.

8a.-Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Bamberger *

Weitere Richter: Richter am VG Schwegmann **

Richterin Kreft **

Richter am AG Dr. Kabisch (mit Abordnungsbeginn)

* Stammkammer ist die 5. Kammer

**Stammkammer ist die 8. Kammer

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10, jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Syrien berufen. Die Zuständigkeit betreffend Syrien richtet sich nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12.

9. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Maier
Weitere Richter:	Richter am VG	Kurz
	Richter am VG	Dr. Kallerhoff

Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen (0220)

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (0310 NC-Verfahren und 0220)

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie Landwirtschaftsrecht einschließlich Recht der wirtschaftlichen Subventionen (0400) und des Verbraucherinformationsgesetzes mit Ausnahme des Vergaberechts (0414), des Jagd-, Forst- und Fischereirechts (0440), des Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrechts (0450) und des Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrechts, Wasserstraßenrechts (0480)

Recht der freien Berufe (0460), soweit nicht die 3. oder 5. Kammer zuständig ist.

Aus dem allgemeinen Ordnungsrecht das Arbeitszeitrecht (0520)

Lotterierecht (0570)

Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB (1150)

Unverteilte Materien (1700)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10., jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Sri Lanka, Syrien oder in Afrika berufen, soweit nicht die Kammern 1, 2, 4, 5, 7 oder 10 zuständig sind. Die Zuständigkeit betreffend Syrien richtet sich nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12.

10. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Lenfers
Weitere Richter:	Richter am VG	Dr. Schulte Beerbühl
	Richter am VG	Dr. Stech *
	Richterin am VG	Hausen (ab 1. April 2017)
		* zugleich Güterichter

Prüfungsrecht (0200 ohne das Schulprüfungs- und Versetzungsrecht (0211), jedoch einschließlich des Laufbahnprüfungsrechts (1311, 1321, 1331) - bis zum 31. März 2017 -, des Rechts der sonstigen beruflichen Prüfungen ohne das Prüfungsrecht der freien Berufe (0420), des Rechts der verkehrsrechtlichen Prüfungen (0550), des Rechts der Anerkennung ausländischer Hochschulprüfungen und der Graduierung einschließlich der Entziehung (0220, 0221, 0222))

Bauplanungs-, Bauordnungs-, Städtebauförderungsrecht (0920) und Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgehen, und Siedlungsrecht (0930) und Kataster- und Vermessungsrecht (0950) und Recht der Außenwerbung (0990) jeweils aus dem Kreis Coesfeld

Immissionsschutzrecht (1021)

Planfeststellungsrecht nach den Straßen- und Eisenbahngesetzen (1040, 0480)

Verkehrsrecht (0550 - 0556), soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist.

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10., jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Irak oder in der Demokratischen Republik Kongo (246) berufen.

Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9.

1. Disziplinarkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bamberger *
Weitere Richter:	Richterin am VG	Willems *
	Richter am VG	Bröker *
	Richterin am VG (im Nebenamt)	Goldberg

* Stammkammer ist die 5. Kammer

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in der Kammer anhängige landesdisziplinarrechtliche Verfahren.

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 13.

Entbindung des Beamtenbeisitzers nach Anlage 12 in Härtefällen
(§ 50 Abs. 2 LDG NRW)

2. Disziplinarkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bülter *
Weitere Richter:	Richter am VG (im Nebenamt)	Künneth
	Richter am VG	Prange **

* Stammkammer ist die 4. Kammer

** Stammkammer ist die 1. Kammer

Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in der Kammer anhängige landesdisziplinarrechtliche Verfahren.

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 13.

Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Höhne
weitere		
Richterinnen:	Richterin am VG	Hausen
	Richterin am VG	Dr. Wilkitzki

Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und Verfahren nach § 30 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz

Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPVG)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Höhne
Stellvertretende		
Vorsitzende:	1. Vorsitzender Richter am VG	Dr. Lenfers
	2. Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bamberger

Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz

B.

Güterichter

Güterichter sind

Vorsitzender Richter am VG	Labrenz (zugleich als Koordinator)
Richter am VG	Dr. Stech
Richterin am VG	Mendler

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen. Im Kollisionsfall geht die Tätigkeit des Richters in der Kammer der Tätigkeit als Güterichter vor.

Die Zuständigkeit der Güterichter - einschließlich der Vertretung untereinander - richtet sich nach deren Geschäftsverteilung; § 21 g Abs. 1 und 2 GVG gilt entsprechend.

C.

I. Allgemeine Regelungen

1. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt der jeweils an erster Stelle aufgeführte weitere Richter - bei dessen Verhinderung die weiteren Richter in der angegebenen Reihenfolge - den Vorsitz.

In den mündlichen Verhandlungen bzw. Hauptverhandlungen führt jedoch - abweichend von Absatz 1 - jeder Planrichter den Vorsitz in den Sachen, in denen er zum Berichterstatter bestimmt worden ist.

2. Soweit Rechtsgebiete in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übergehen, verbleiben - wenn keine abweichende Regelung getroffen wird – die Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung terminiert ist, und Verfahren, in denen eine Beweisaufnahme oder eine mündliche Verhandlung durchgeführt ist, in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt auch hinsichtlich aller evtl. erforderlich werdenden Nebenentscheidungen sowie für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens.

Anhängige Eilverfahren verbleiben in der Zuständigkeit der abgebenden Kammer, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird.

3. Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsverfahren erledigt die für das Sachgebiet zuständige Kammer.
4. Für Streitigkeiten über die Verwaltungsvollstreckung ist die Kammer zuständig, die für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre.

Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer übernommen, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmachen.

5. Die Zuständigkeit für Verfahren, die Zuwendungen betreffen, richtet sich danach, welchem Sachgebiet der Hauptzweck der Zuwendung zuzuordnen ist. Die Zuständigkeit der 9. Kammer für Verfahren, die wirtschaftliche Subventionen betreffen, wird hierdurch nicht berührt.

6. Verfahren, die Dienstaufsichtbeschwerden oder Petitionen betreffen, unterfallen dann einem verteilten Sachgebiet, wenn zugleich eine gerichtliche Entscheidung zu einer Maßnahme auf diesem Gebiet erstrebt wird. Die Zuständigkeit der 1. Kammer für Verfahren, die Petitionen an eine parlamentarische oder kommunale Vertretung betreffen, bleibt unberührt.
7. Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Kammern grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in der Stammkammer vor. Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper vor, wenn der Richter dort als Einzelrichter oder Berichterstatter einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.
8. Die Sachgebietsangabe "Asylrecht" (0710, 0710u, 0740, 0810, 0810u, 0840) bezeichnet Verfahren betreffend politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, im Asylgesetz geregeltes Ausländerrecht sowie Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG, mit Ausnahme von Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9.
9. Die Sachgebietsangabe "Dublin-Verfahren" (0730 und 0830) bezeichnet Verfahren nach § 34 a und § 35 Asylgesetz einschließlich der zugehörige Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG betreffenden Anträge.
Für diese Verfahren ist bei Anordnung oder Androhung der Abschiebung
 - a) nach Belgien, Bulgarien, Frankreich oder Niederlande die 8. Kammer,
 - b) nach Italien oder Spanien die 10. Kammer,
 - c) nach einem anderen Staat die 2. Kammerzuständig.
10. Die Sachgebietsangabe "Verteilung von Asylbewerbern" (0720 und 0820) bezeichnet die Verfahren betreffend die Verteilung und Zuweisung der Asylbewerber nach dem Asylgesetz und der sonstigen in § 2 Flüchtlingsaufnahme-gesetz genannten Personen.

11. Berufen sich Asylbewerber im Laufe des gerichtlichen Verfahrens ausschließlich oder auch auf eine Verfolgung in einem anderen Herkunftsland, so verbleibt es bei der im Zeitpunkt der Klageerhebung begründeten Zuständigkeit. Berufen sich Asylbewerber schon bei Klageerhebung auf die Verfolgung in zwei (oder mehreren) Herkunftsländern, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem sie nach ihrem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt haben.

12. Regelung für das Asyl-Herkunftsland Syrien:

a) Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 anhängige Verfahren

aa) Die mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in der 2. und 7. Kammer anhängigen Verfahren bleiben diesen Kammern zugeordnet.

bb) Von den mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in der 8. Kammer anhängigen Verfahren gehen auf die 8a.-Kammer über:

- die Eilverfahren und zugehörigen Klageverfahren,
- die Verfahren betreffend Untätigkeitsklagen,
- die 600 ältesten Verfahren aus dem Bestand der übrigen Verfahren.

Von der Menge der verbleibenden Klageverfahren entfällt jeweils 1/6 auf die 1., 2., 4., 6., 7. und 9. Kammer.

Die Zahl der jeweils übergehenden Verfahren wird wie folgt ermittelt:
Die Ausgangsmenge wird durch 6 geteilt. Ergibt sich eine Bruchteilzahl, bildet die Zahl vor dem Komma die Mindestzahl der pro Kammer zu übernehmenden Verfahren. Die danach verbleibende Menge wird durch Zuordnung von jeweils 1 auf die Kammern in ihrer numerischen Reihenfolge verteilt, bis sie verbraucht ist.

Die Verteilung der nach dem vorstehenden Absatz ermittelten Zahl der jeweils übergehenden Verfahren erfolgt im Block auf die Kammern aufsteigend in ihrer numerischen Reihenfolge. Begonnen wird mit dem niedrigstzahligen Aktenzeichen.

b) Ab dem 1. Januar 2017 neu eingehende Verfahren:

Von den neu eingehenden Verfahren ab dem 1. Januar 2017 entfallen - in einer Zehnerfolge - jeweils die ersten vier auf die 8a.-Kammer und die nächstfolgenden sechs der zeitlichen Reihenfolge nach auf die 1., die 2., die 4., die 6., die 7. und die 9. Kammer, usw.

Bei Eingang mehrerer Verfahren am selben Tag richtet sich die Verteilung nach dem Zeitpunkt des Eingangs. Lässt sich ein solcher nicht feststellen oder gehen die Verfahren gleichzeitig ein, so richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Kläger/Antragsteller. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die alphabetische Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung. Sind Vor- und Nachname gleich, so bestimmt sich die Verteilung nach dem Datum des angefochtenen Bescheides, beginnend mit dem ältesten Datum.

K- und L-Sache, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist die früher eingegangene und noch anhängige Sache. Das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Bei Eingang von K- und L-Sache am selben Tag ist die K-Sache zuständigkeitsbestimmend.

Nach Zuleitung der Sache an die jeweilige Kammer bemerkte Fehler der Verteilung bleiben ohne Auswirkungen auf den Verteilungsschlüssel und führen nicht zu einer Änderung der Verteilung. Geht aus Gründen der Länderzuständigkeit ein Verfahren von einer nicht an der Syrierverteilung beteiligten Kammer über, so ist die 8a.-Kammer zuständig. Dieser Übergang bleibt ohne Auswirkung auf den Verteilungsschlüssel.

13. Regelung betreffend die 1. und 2. Disziplinkammer:

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren entfallen - getrennt nach Aussetzungsanträgen (§ 63 LDG), Disziplinklagen (§§ 52, 53 LDG) und sonstigen Klage- und Antragsverfahren in Fortsetzung der bisherigen Reihenfolge im Verhältnis 2 : 1 auf die 1. Disziplinkammer und die 2. Disziplinkammer. Verfahren, die gemäß § 82 LDG NRW nach bisherigem Recht fortzuführen sind, werden unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel der 1. Disziplinkammer zugewiesen, wobei förmliche Disziplinarverfahren (§§ 66 ff. DO NRW) auf die Verteilung der Disziplinklagen angerechnet werden. Verfahren betreffend Beamte oder Ruhestandsbeamte, die bereits von einem anhängigen oder abgeschlossenen disziplinarrechtlichen Verfahren betroffen sind oder waren, entfallen unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel auf die Kammer, in der das früher eingegangene Verfahren anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war. Werden mehreren Beamten vollständig oder zum Teil gemeinsam begangene Pflichtverletzungen vorgeworfen, werden die Verfahren unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel in der Kammer geführt, auf die das 1. Verfahren entfällt.

II. Bestimmung der Vertreter

1. Ist eine Vertretung des Vorsitzenden innerhalb der Kammer nach § 21 f Abs. 2 GVG nicht möglich, werden aus den Vertretungskammern die Vorsitzenden Richter und deren Vertreter herangezogen, und zwar zunächst der Vorsitzende Richter, bei dessen Verhinderung sein Vertreter nach § 21 f Abs. 2 S. 1 GVG.
2. Im Übrigen wird - sofern eine Vertretung eines weiteren Richters innerhalb der Kammer nicht möglich ist - der jeweils dienstjüngste weitere Richter - bei gleichem Dienstalter der jüngste - aus der Vertretungskammer herangezogen. Ein Richter auf Probe wird nicht herangezogen, wenn bereits ein Richter auf Probe an der Entscheidung mitwirkt.

a) Vertretungskammern sind in folgender Rangfolge:

für die 1. Kammer	die 9., 2., 3., 4., 5., 7., 6., 8., 10. Kammer
für die 2. Kammer	die 10., 9., 1., 6., 8., 4., 5., 3., 7. Kammer
für die 3. Kammer	die 7., 5., 9., 1., 4., 6., 2., 10., 8. Kammer
für die 4. Kammer	die 5., 6., 8., 10., 1., 2., 3., 7., 9. Kammer
für die 5. Kammer	die 4., 3., 7., 9., 10., 8., 6., 1., 2. Kammer
für die 6. Kammer	die 8., 10., 2., 3., 7., 9., 1., 5., 4. Kammer
für die 7. Kammer	die 3., 8., 10., 2., 9., 1., 4., 6., 5. Kammer
für die 8. Kammer	die 6., 4., 5., 7., 9., 3., 10., 2., 1. Kammer
für die 8a.-Kammer	die 2., 7., 4., 6., 9., 8., 3., 5., 10. Kammer
für die 9. Kammer	die 1., 7., 6., 5., 2., 10., 8., 4., 3. Kammer
für die 10. Kammer	die 2., 1., 4., 8., 3., 5., 7., 9., 6. Kammer

für die 1. Disziplinarkammer die 2. Disziplinarkammer;

für die 2. Disziplinarkammer die 1. Disziplinarkammer.

b) Zur Vertretung in den Fachkammern nach dem Personalvertretungsrecht sind berufen:

aa) für die Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz die 5. Kammer,

bb) für die Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz als weitere Vertreter die weiteren Mitglieder der 5. Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

Die anschließende Vertretung folgt in allen Fällen der tabellarischen Vertretungsrangfolge für die 5. Kammer.

- c) Wäre danach ein Richter zum selben Zeitpunkt in verschiedenen Kammern zur Vertretung berufen, wirkt er in der Kammer mit, für die seine Kammer vorrangig Vertretungskammer ist, bei gleichem Rang in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer.

III. Bereitschaftsdienst

An dienstfreien Werktagen wird in der Zeit von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der von jeweils einer Richterin oder einem Richter (Eildienstrichter) aus der nach Maßgabe des Absatzes 2 eingeteilten Kammer (Bereitschaftskammer) in Rufbereitschaft wahrzunehmen ist. Der Eildienstrichter hat in Rechtsangelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, die Aufgaben des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammervorsitzenden, insbesondere die zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen Entscheidungen zu treffen, wenn der Kammervorsitzende oder ein zu seiner Vertretung berechtigtes Mitglied der zuständigen Kammer nicht an Gerichtsstelle anwesend ist.

Für den Bereitschaftsdienst werden die Kammern 1 bis 10 in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme eingeteilt. Durch geeignete Absprachen innerhalb der Kammern ist sicherzustellen, dass mindestens ein Planrichter (Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin oder Richter/Richterin am Verwaltungsgericht oder abgeordneter Richter am Sozialgericht) der zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer während der in Betracht kommenden Zeit erreichbar ist. Die Vorsitzenden unterrichten den Präsidenten durch Eintragung in die über die Einteilung der Kammern geführte Liste, welcher Planrichter den Bereitschaftsdienst jeweils wahrzunehmen hat. In jedem Durchgang haben die Kammern in der Reihenfolge ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung jeweils einmal Bereitschaftsdienst zu versehen. Jeder Durchgang umfasst 10 aufeinanderfolgende dienstfreie Werktage. Steht im Einzelfall kein Planrichter der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer zur Verfügung, richtet sich die Bestimmung der Vertretungskammer nach der allgemeinen Regelung. Von der Verhinderung sämtlicher Planrichter der Bereitschaftskammer ist der Präsident unverzüglich zu unterrichten. Diese übernimmt in einem solchen Fall im folgenden Durchgang zusätzlich den der Vertretungskammer zugewiesenen Bereitschaftsdienst.

IV. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter werden entsprechend den als Anlage 1 bis 10 beigefügten Listen auf die Kammern verteilt.

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Sind ehrenamtliche Richter - u. a. durch eine bereits erfolgte Heranziehung durch eine andere Kammer - verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der ehrenamtliche Richter schon geladen waren, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt. Eine Sitzung fällt nicht aus, wenn sie verlegt wird. Verlegt wird sie, wenn zugleich mit ihrer Aufhebung in zumindest einem der terminierten Verfahren ein neuer Termin bestimmt wird.

Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die Ladung des nachfolgenden Richters der Kammerliste nicht mehr möglich, wird ein Richter aus der in der Anlage enthaltenen Hilfsliste in der sich danach ergebenden Reihenfolge der jeweiligen Hilfsliste herangezogen.

Die in der Anlage 12 aufgeführten Landesbeamten werden der 1. und 2. Disziplinarkammer zugewiesen. Ihre Heranziehung zu den Sitzungen erfolgt innerhalb des jeweiligen Verwaltungszweigs nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 LDG NRW in der Reihenfolge der erstellten Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Beim Wechsel in eine andere Laufbahngruppe gilt der Beamtenbeisitzer weiterhin als der Laufbahngruppe zugehörig, für die ihn der Wahlausschuss gewählt hat. An der Reihenfolge in der Liste ändert der Wechsel der Laufbahngruppe nichts. Das gilt auch für den Fall des Wechsels des Verwaltungszweigs. Stellt sich heraus, dass der gewählte Beamtenbeisitzer bei der Wahl nicht der Laufbahngruppe oder dem Verwaltungszweig angehörte, für die er gewählt werden sollte, ist maßgebend, für welche Laufbahngruppe oder welchen Verwaltungszweig der Wahlausschuss den Beamtenbeisitzer wählen wollte. Sind Beamtenbeisitzer verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der schon ein Beamtenbeisitzer geladen war, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt.

Die in der Anlage 13 aufgeführten Bundesbeamten werden der 2. Disziplinarkammer zugewiesen. Ihre Heranziehung zu den Sitzungen erfolgt nach Maßgabe des § 46 BDG in der Reihenfolge der erstellten Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Mit der Zählung wird am 1. Januar 2017 neu begonnen. Beim Wechsel in eine andere Laufbahngruppe gilt der Beamtenbeisitzer weiterhin als der Laufbahngruppe zugehörig, für die ihn der Wahlausschuss gewählt hat. An der Reihenfolge in der Liste ändert der Wechsel der Laufbahngruppe nichts. Das gilt auch für den Fall des Wechsels des Verwaltungszweigs. Stellt sich heraus, dass der gewählte Beamten-

beisitzer bei der Wahl nicht der Laufbahngruppe oder dem Verwaltungszweig angehörte, für die er gewählt werden sollte, ist maßgebend, für welche Laufbahngruppe oder welchen Verwaltungszweig der Wahlausschuss den Beamtenbeisitzer wählen wollte. Sind Beamtenbeisitzer verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der schon ein Beamtenbeisitzer geladen war, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt.

Stehen Beamtenbeisitzer nach Maßgabe dieser Vorschriften nicht zur Verfügung, werden Beamtenbeisitzer der nächst höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, werden die Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Ist auch hier keine Heranziehung möglich, werden die nächst bereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige, ausgehend vom Beginn der Liste, in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

Ist bei Verhinderung eines Beamtenbeisitzers die Ladung des nächstfolgenden der Liste aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, wird ein Beamtenbeisitzer aus der jeweils in den Anlagen 12 und 13 enthaltenen Hilfsliste nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 LDG NRW bzw. § 46 BDG in der Reihenfolge dieser Liste herangezogen.

Die in der Anlage 14 aufgeführten ehrenamtlichen Richter werden der Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zugewiesen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

Die in der Anlage 15 aufgeführten ehrenamtlichen Richter werden der Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zugewiesen und zu den Sitzungen in Verfahren nach § 30 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz herangezogen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen erfolgt in der Reihenfolge der Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

Die in der Anlage 16 aufgeführten ehrenamtlichen Richter werden der Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zugewiesen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste und unter Beachtung der Regelung in § 84 Abs. 3 S. 2 BPersVG, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

Münster, den 6. Dezember 2016

Koopmann

Dr. Bülter

Labrenz

Hemmelgarn

Mendler

Dr. Bamberger

Schwegmann